

Tauschähnlicher Umsatz bei der Entsorgung von werthaltigem Abfall

Von tauschähnlichem Umsatz bei der Entsorgung von werthaltigem Abfall wird gesprochen, wenn sonstige Leistungen des Entsorgungsbetriebes zur Entsorgung oder Behandlung des Abfalls teilweise oder vollständig mit dem Wert des Abfalls verrechnet werden. Diese Verrechnung resultierte bisher in einem entsprechend reduzierten Einzelpreis und musste nicht auf der Rechnung ausgewiesen werden. Seit dem 01.07.2009 müssen entsprechend Umsatzsteuerrecht unter bestimmten Bedingungen Abfallwert und Entsorgungsleistungen umsatzsteuerlich getrennt in zwei Belegen, einer Rechnung und einer zugehörigen Gutschrift aufgeführt werden. Dieses Verfahren wird nachfolgend als TAU bezeichnet.

Unter folgenden Bedingungen muss TAU bei der Entsorgung werthaltiger Abfälle angewendet werden:

- es gibt eine Vereinbarung über Entsorgung und Wertstofflieferung
- es wird ein Entsorgungsnachweis erstellt
- der Preis des Wertstoffes ist allgemein bekannt (Wertstoffbörse)
- es gibt zusätzliche Absprachen, wie z.B. Preisanpassungsklauseln

Wenn die entsorgte Menge kleiner als 25 kg und die Barvergütung je Umsatz weniger als 50 € beträgt, wird vom Finanzamt wegen Geringfügigkeit nicht geprüft, ob das TAU anzuwenden ist.

Nachfolgendes Beispiel soll die Änderung in der Rechnungsstellung bei Anwendung des TAU-Verfahrens zeigen:

Der Entsorger „Fritz Sauber GmbH“ kauft 10t Papierabfälle von der Druckerei „AusDruck GmbH“ für 10,00 € pro Tonne. Der Entsorger hat pro Tonne Papierabfälle einen Entsorgungsaufwand von 5,00 €.

Abrechnung ohne TAU

Gutschrift „Fritz Sauber GmbH“ an „AusDruck GmbH“:			
Entsorgung Papier	10,00 t	10,00€/t	100,00 €
		MwSt	19,00 €
			119,00 €

Abrechnung mit TAU

Gutschrift „Fritz Sauber GmbH“ an „AusDruck GmbH“:			
Papier	10,00 t	15,00€/t	150,00 €
		MwSt:	28,50 €
			178,50 €

Rechnung „Fritz Sauber GmbH“ an „AusDruck GmbH“			
Entsorgungsleistungen	10,00 t	5,00€/t	50,00 €
		MwSt:	9,50 €
			59,50 €

Hintergrund des Gesetzgebers für die Einführung von TAU könnten nach unserer Auffassung folgende Ziele sein:

- Der Handel und die Annahme von werthaltigen Materialien soll buchhalterisch getrennt von Entsorgungsleistungen ausgewiesen werden.
- Einnahmen aus dem Verkauf von werthaltigen Materialien werden steuerpflichtig.
- Bei Ausfall eines Geschäftspartners schuldet der andere Geschäftspartner dem Finanzamt Umsatzsteuer welche ohne TAU aufgrund der Verrechnung nicht ausgewiesen worden wäre.

Die Berücksichtigung von TAU in der Abrechnungspraxis der Unternehmen erfordert zum einen vom Bearbeiter zusätzliche Entscheidungen und stellt zum anderen an die Abrechnungssoftware erhebliche weitere Anforderungen, um TAU weitgehend automatisiert, sicher und korrekt zu unterstützen.

Unsere Softwarelösung WinFuhr®Containerdienst bietet entsprechende Entscheidungshilfen und erzeugt für TAU automatisch zur Rechnung die entsprechende Gutschrift.

(Siehe auch: Behandlung von tauschähnlichen Umsätzen in der Software WinFuhr®Containerdienst).

Die Ausführungen geben die Meinung des Autors wieder und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Quellen:

- Umsatzsteuer: Leistungsbeziehungen bei der Abgabe werthaltiger Abfälle; Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes, BMF, IV B8-S 7203/07/10002, 01.12.2008
- Anwendung der Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes in der Recycling-/ Entsorgungsbranche, BDSV
- Umsatzsteuer auf Abfall, Bernhard Lindgens, creditreform 2/2009